

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 25

Mittwoch, 16. Juli 1997

Preis: 55 Pfg.

1.

L/1-025.0/97

### Sitzungsdienst der Kreisorgane

Die 13. Sitzung des Kreis Ausschusses findet am 21. Juli 1997, um 14.30 Uhr, im Sitzungssaal des Landratsamtes Forchheim statt.

#### Tagesordnung

##### A) Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der Kreis Ausschusssitzung vom 25.06.1997
2. Vollzug des Kreishaushalts 1997; Kenntnisnahme vom Widerspruch des Marktes Igendorf gegen den Kreisumlagebescheid 1997  
Kenntnisnahme
3. Förderung der Erziehungsberatungsstelle; Antrag des Caritasverbandes v. 02.04.1997  
Beschluß
4. Errichtung von Sportstätten in Forchheim Nord; Antrag auf Feststellung des Raumprogramms durch die Regierung von Oberfranken.  
Beschluß
5. Vollzug des bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtgebiet Forchheim vom 15.11.1956 (Landschaftsschutzgebiet „Regnitzauen“)  
Beschluß

Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 08.07.1997

gez. Reinhardt Glauber, Landrat

2.

2/20 - 022.1/97

### Verfahren Leutenbach, Gemeinde Leutenbach, Landkreis Forchheim; Veröffentlichung und Bekanntgabe der Änderung von Gemeindegebieten

Nachstehend wird die Entscheidung der Direktion für Ländliche Entwicklung Bamberg vom 12.06.1997, Az.: LD-B-D 7563-0 gem. § 153 Abs. 1 Satz 1 FlurbG veröffentlicht:

Gemäß § 58 Abs. 2 und § 63 Abs. 1 FlurbG treten aufgrund der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit Wirkung vom 01.07.1997 folgende Änderungen der Gemeindegrenzen ein:

1 - Es werden

| ausgliedert aus der Gemeinde | Fläche/ha | und eingliedert in die Gemeinde |
|------------------------------|-----------|---------------------------------|
| Leutenbach                   | 0,8410    | Wiesenthau                      |
| Wiesenthau                   | 1,2345    | Leutenbach                      |
| Pretzfeld                    | 0,0474    | Leutenbach                      |

### Inhaltsverzeichnis:

#### Landratsamt

1. Sitzungsdienst der Kreisorgane
2. Verfahren Leutenbach, Gemeinde Leutenbach, Landkreis Forchheim; Veröffentlichung und Bekanntgabe der Änderung von Gemeindegebieten
3. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Sandgrube Dormitz“ in der Gemarkung Dormitz, Gemeinde Dormitz, Landkreis Forchheim
4. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Einbühl“ in den Gemarkungen Breitenbach und Gasseldorf, Stadt Ebermannstadt, Landkreis Forchheim
5. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kröttental“ in den Gemarkungen Kersbach, Stadt Forchheim, und Pinzberg, Gemeinde Pinzberg, Landkreis Forchheim
6. Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Aufseßgruppe in Wüstenstein, Landkreis Forchheim

#### Sparkasse

Kraftloserklärung von Sparbüchern

Hiernach ergibt sich:

| für das Gemeindegebiet | eine Mehrung an Fläche (ha) | eine Minderung an Fläche (ha) |
|------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Leutenbach             | 0,4409                      |                               |
| Wiesenthau             |                             | 0,3935                        |
| Pretzfeld              |                             | 0,0474                        |

Die umgliederten Flurstücke sind im einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte zu dem o.a. Verfahren der Ländlichen Entwicklung ausgewiesen.

2 - Die ein- und ausgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt.

I.A. gez. Ph. Müller, Ltd. Baudirektor

3.

4/44-173/96

### Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Sandgrube Dormitz“ in der Gemarkung Dormitz, Gemeinde Dormitz, Landkreis Forchheim

Vom 30. Juni 1997

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des

Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12. Juni 1997, Nr. 820-8632 d, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in der Gemarkung Dormitz ca. 1 km östlich von Dormitz liegende ehemalige Sandgrube wird in den in § 2 dieser Verordnung festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung "Sandgrube Dormitz" als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 6,4 ha. Er besteht aus den Grundstücken Fl. Nrn. 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270/2, Gemarkung Dormitz, sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 263 und 270, Gemarkung Dormitz, Gemeinde Dormitz, Landkreis Forchheim.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte, Maßstab 1 : 5 000, eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. einen reich strukturierten Lebensraum mit verschiedenen Entwicklungsstufen zu erhalten und zu entwickeln,
2. die Vorkommen der zahlreichen dort lebenden meist spezialisierten Pflanzen und Tiere zu schützen und deren optimale Entwicklung zu gewährleisten,
3. einen landesweit bedeutsamen Mager- und Trockenstandort (Sandmagerrasen) zu sichern und zu entwickeln,
4. beispielhafte Sukzessionsstandorte für Forschung und Lehre zu sichern,
5. ökologische Austausch- und Ersatzflächen für bereits zerstörte Lebensräume zu erhalten,
6. zur Belebung des Landschaftsbildes im Landkreis Forchheim beizutragen.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist gemäß Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (§ 6 dieser Verordnung) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

Es ist vor allem verboten,

1. die Lebensbereiche (Biotope der Tiere und Pflanzen) zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzuschneiden, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Brut- und Wohnstätten sowie ihre Gelege, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. Pflanzen einzubringen, aufzuforsten oder Tiere auszusetzen,
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
6. Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Wasserhaushalt in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen oder zu verändern,
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung (Baugenehmigung) erforderlich ist,
8. Wege und Pfade anzulegen,
9. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
10. das Gelände zu verunreinigen oder als Lagerfläche zu benutzen,
11. zu zelten, zelten zu lassen, zu lagern oder Feuer anzumachen,
12. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
13. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
14. Hunde frei laufen zu lassen.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten,

1. auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu reiten,
2. den geschützten Landschaftsbestandteil zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen und Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn dies auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 6

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung der in § 4 genannten Verbotshandlungen kann erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. <sup>2</sup>Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) <sup>1</sup>Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. <sup>2</sup>Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 14 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestim-

mung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

- (3) <sup>1</sup>Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 4 Abs. 2 über das Reiten und dem Verbot des Betretens zuwiderhandelt. <sup>2</sup>Fahrlässige Zuwiderhandlung kann gemäß Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, 30. Juni 1997

Landratsamt

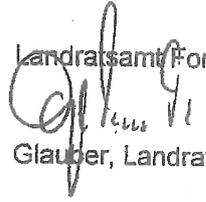
gez. Reinhardt Glauber, Landrat

Geschützter Landschaftsbestandteil  
„Sandgrube Dormitz“

 = Schutzgebiet  
Maßstab 1:5.000



Bestandteil der Verordnung des  
Landratsamtes Forchheim  
vom 30. Juni 1997

Landratsamt Forchheim  
  
Glauber, Landrat

